

Geschäftsverzeichnissnr. 2845

Urteil Nr. 200/2004
vom 15. Dezember 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf das Gesetz vom 23. Dezember 1986 über die Beitreibung und das Streitverfahren in Sachen provinziale und lokale Steuern und das Gesetz vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Eintreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, in der vor dessen Abänderung durch das Gesetz vom 15. März 1999 geltenden Fassung, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 14. November 2003 in Sachen der Société européenne de carburant (SECA) AG gegen die Provinz Namur, dessen Ausfertigung am 27. November 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Gesetze vom 23. Dezember 1986 [über die Beitreibung und das Streitverfahren in Sachen provinziale und lokale Steuern] und vom 24. Dezember 1996 [über die Festlegung und die Eintreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern], in der vor deren Abänderung durch das Gesetz vom 15. März 1999 geltenden Fassung, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie für das Streitverfahren bezüglich der Provinzialsteuern die Anrufung des Ständigen Ausschusses als rechtsprechende Behörde vorsehen, der eben im Rahmen der Annahme dieser Steuern eine Rolle gespielt hat, während die Streitsachen in bezug auf die Staatssteuern zwar an erster Stelle vor eines der Staatsorgane gebracht werden, das dabei aber als Verwaltungsbehörde handelt? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

Die Tragweite der präjudiziellen Frage und die auf die Streitsache anwendbaren Bestimmungen

B.1.1. Der Hof wird befragt zur Vereinbarkeit der Gesetze vom 23. Dezember 1986 über die Beitreibung und das Streitverfahren in Sachen provinziale und lokale Steuern und vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Eintreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern in der vor deren Abänderung durch das Gesetz vom 15. März 1999 geltenden Fassung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern sie für das Streitverfahren bezüglich der Provinzialsteuern die Anrufung des Ständigen Ausschusses als rechtsprechende Behörde, der im Rahmen der Annahme dieser Steuern eine Rolle gespielt habe, vorsehen, während die Streitsachen in bezug auf Staatssteuern einem der Staatsorgane unterbreitet würden, das dabei als Verwaltungsbehörde handele.

B.1.2. Aus dem Sachverhalt, der dem Tatrichter unterbreitet wurde, geht hervor, daß die fragliche Steuer am 19. Juni 1996 beglichen wurde. In seinem Urteil Nr. 30/98 vom 18. März 1998 hat der Hof die Artikel 9 bis 11 des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 sowie infolgedessen die Artikel 13, 14 Nr. 5 und 14 Nr. 6 - diese letztgenannte Bestimmung, insofern sie die Bestimmungen des obengenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1986 aufhebt - für nichtig erklärt. Der Hof hat jedoch die Folgen der Entscheidungen der Ständigen Ausschüsse, die vor der Veröffentlichung des Urteils im *Belgischen Staatsblatt*, also vor dem 1. April 1998, getroffen wurden, aufrechterhalten.

Da Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 besagt, daß dieses auf die ab dem 1. Januar 1997 eingenommenen Provinzial- und Gemeindesteuern Anwendung findet, unterliegen angesichts dessen, daß es sich im vorliegenden Fall um eine provinzielle Steuerverordnung für das Jahr 1996 handelt und die am 19. Juni 1996 beglichene Steuer nach einer Beschwerde Gegenstand einer Entscheidung des Ständigen Ausschusses vom 12. November 1998 war, die im Rahmen der dem verweisenden Richter unterbreiteten Klage angefochten wurde, diese Klage und die vorangegangene Beschwerde ausschließlich dem obenerwähnten Gesetz vom 23. Dezember 1986. Folglich begrenzt der Hof seine Prüfung auf die fraglichen Bestimmungen dieses Gesetzes, insofern es auf die Provinzialsteuern Anwendung findet.

B.2. Die Artikel 5 bis 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 1986 in der vor dem Gesetz vom 15. März 1999 über steuerrechtliche Streitsachen geltenden Fassung und so wie sie auf die betreffende Streitsache Anwendung finden, besagen:

« Art. 5. Ein Steuerpflichtiger, der eine in der Heberolle eingetragene Steuer schuldet, kann beim Ständigen Ausschuss des Provinzialrates eine Beschwerde einreichen.

Die Beschwerde muß schriftlich erfolgen, begründet sein und innerhalb von drei Monaten ab der Übermittlung des Steuerbescheids überreicht oder per Post zugesandt werden.

Für die Beschwerden wird eine Empfangsbestätigung ausgestellt.

Art. 6. Der Ständige Ausschuss prüft, ob die angefochtene Steuer geschuldet ist, und ordnet den Nachlaß eines jeden Betrags an, der in der Heberolle eingetragen wurde und sich als nicht geschuldet erweist.

Er kann die angefochtene Steuer nicht erhöhen.

Er entscheidet innerhalb von sechs Monaten ab der Aushändigung der Empfangsbescheinigung durch einen begründeten Beschluß, der dem Steuerpflichtigen durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief zugestellt wird.

Art. 7. Sofern der Wert des Antrags mindestens 10 000 Franken beträgt, kann gegen den Beschluß des Ständigen Ausschusses Klage bei dem Appellationshof, in dessen Amtsbereich die Steuer festgesetzt wurde, erhoben werden; der König kann diesen Betrag durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß ändern.

Die Formen und die Fristen dieser Klage sowie das anschließende Verfahren und die Kassationsbeschwerde gegen das Urteil des Appellationshofes oder gegen den Beschluß des Ständigen Ausschusses, falls der Appellationshof nicht zuständig ist, werden so geregelt wie im Bereich der staatlichen Einkommensteuern. »

Zur Hauptsache

B.3. Obwohl dies im Gesetz vom 23. Dezember 1986 nicht festgelegt war, übte der Ständige Ausschuss - vor dem Inkrafttreten des obengenannten Gesetzes vom 15. März 1999 - eine Rechtsprechungsfunktion im Rahmen der Beilegung von Streitsachen in bezug auf Provinzialsteuern aus.

B.4. Die Berufungsklägerin vor dem Tatrichter bemängelt, daß die fraglichen Bestimmungen dem Ständigen Ausschuss eine Rechtsprechungsfunktion verleihen, die nicht den für ein Rechtsprechungsorgan erforderlichen Garantien der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit entspreche, wenn er über Beschwerden in bezug auf Provinzialsteuern urteile. Sie führt unter anderem an, daß der Ständige Ausschuss berechtigt sei, dem Provinzialrat aus eigener Initiative die Steuerentwürfe zu unterbreiten, daß die Mitglieder des Ständigen Ausschusses im Provinzialrat tagten, der über die Steuern abstimme, und daß der Ständige Ausschuss als vor dem Appellationshof geladene Partei auftreten könne. Die Berufungsklägerin führt ferner an, die Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit seien ebenfalls nicht auf Seiten des Vorsitzenden des zur Entscheidung aufgerufenen Ständigen Ausschusses gewährleistet, da dieser, wie im vorliegenden Fall, den begründeten Vorschlag der angefochtenen Steuer möglicherweise unterschrieben haben könne und veranlaßt sein könne, im Rahmen der eingereichten Beschwerde einen Schriftsatz einzureichen, obwohl er einer der Unterzeichner des Beschlusses des Ständigen Ausschusses zur Abweisung der Beschwerde sei.

Daraus ergebe sich ein Behandlungsunterschied im Verhältnis zur Situation der Steuerpflichtigen, die eine Staatssteuer schuldeten und ihre Beschwerde beim Regionaldirektor einreichen, der als Verwaltungsbehörde handele.

B.5. Es ist zu prüfen, ob die fraglichen Bestimmungen nicht in diskriminierender Weise die Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, die jede Institution bieten muß, die eine Rechtsprechungsfunktion ausüben soll, verletzen.

Der Hof stellt fest, daß der Ständige Ausschuß, wenn er über eine Beschwerde in bezug auf Provinzialsteuern entscheidet, diese Garantien nicht bietet wegen seiner Zusammensetzung, wegen der Befugnisse, die ihm im Rahmen seines Auftrags verliehen worden sind, den er als ausführendes Organ der Provinz ausübt, sowie wegen der vielfältigen Eigenschaften, in denen er selbst und sein Vorsitzender im Rahmen von Streitsachen in bezug auf Provinzialsteuern auftreten.

Ein Steuerpflichtiger, der Provinzialsteuern schuldet, befindet sich somit - ohne Rechtfertigung - in einer weniger günstigen Lage als ein Steuerpflichtiger, der eine Staatssteuer schuldet und der seine Beschwerde beim Regionaldirektor einreichen kann, wobei dieser als Verwaltungsbehörde handelt und nicht persönlich an der Entscheidung über die Erhebung der angefochtenen Steuer beteiligt war, denn dies obliegt ausschließlich den gesetzgebenden Versammlungen.

B.6. Folglich ist die präjudizielle Frage bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 5 bis 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 1986 über die Beitreibung und das Streitverfahren in Sachen provinziale und lokale Steuern, in der vor dem Gesetz vom 15. März 1999 über steuerrechtliche Streitsachen geltenden und auf Streitfälle in bezug auf vor dem 1. Januar 1997 erhobene Provinzialsteuern anwendbaren Fassung, verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Dezember 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior